



II-3997 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

Z1. 353.100/7-I/6/88

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 66 15/0

1756 IAB

1988 -04- 28

26. April 1988

zu 1706 IJ

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

Parlament
 1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rosemarie Bauer und Kollegen haben am 1. März 1988 unter der Nr. 1706/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erleichterung der Verfügungsmöglichkeit über Pensionsguthaben gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Hat die Bundesregierung das Problem der eingeschränkten Verfügungsmöglichkeiten über Pensions(Renten)konten einer Prüfung bereits unterzogen?
- 2. Wenn ja, wie lautet das Ergebnis dieser Prüfung?
- 3. Wenn nein, wann wird diese Prüfung beendet sein?"
- 4. Falls die Bundesregierung die Prüfung dieses Problems bereits abgeschlossen hat, wann werden die in der Entschließung vom 5.6.1987 erbetenen Lösungsvorschläge für dieses Problem von seiten der Bundesregierung vorgelegt werden?"

Diese Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die dem Inhalt des Entschließungsantrages E 16-NR/XVII. GP vom 7. Juni 1987 zugrunde liegende Problematik ist den zuständigen Stellen des Bundes bekannt. Nach geltendem Recht (§ 106 ASVG) werden die Leistungen an den Anspruchsbe-

- 2 -

rechtingen, wenn dieser aber geschäftsunfähig oder ein beschränkt geschäfts-fähiger Unmündiger ist, an seinen gesetzlichen Vertreter ausgezahlt.

Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, anderen Personen den Zugriff auf das Pensionsguthaben des Anspruchsberechtigten zu eröffnen, erfordern das Einver-ständnis des Pensionsberechtigten. Hinsichtlich der Frage, ob darüber hinaus gegen den Willen des Pensionsberechtigten noch weitere Möglichkeiten zur Abhe-bung vom Pensionskonto – vor allem zu Gunsten der unterhaltsberechtigten Ehe-gatten – geschaffen werden sollen, ergeben sich folgende Probleme:
Eine Regelung müßte über den Bereich der Sozialversicherung hinaus auch auf die Konten von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie auf die Lohn- und Gehalts-konten der Aktiven ausgedehnt werden. Vom sozialversicherungsrechtlichen Standpunkt ist der Pensionsanspruch ein persönlich erworbener Anspruch des Pensionisten. Es liegt sowohl im Interesse der Anspruchsberechtigten als auch der Versicherungsträger, diesen Anspruch des Pensionisten zu erhalten.

Seitens der Kreditinstitute wird zwar anerkannt, daß die Ermöglichung einer Zeichnungsberechtigung des Ehepartners des Pensionsberechtigten auf dessen Pensionskonto eine Verwaltungsvereinfachung bedeuten würde. Die Kreditinsti-tute haften aber den Sozialversicherungsträgern unabhängig vom Verschulden für allfällige Überbezüge an Pensionsbeträgen. Auf diese Haftung können die So-zialversicherungsträger nicht verzichten. Für die Kreditinstitute würde die Zeichnungsberechtigung des Ehepartners des Pensionsberechtigten also eine Aus-weitung ihrer Haftung für eine größere Anzahl von Personen bedeuten. Dieser Umstand erscheint den Kreditinstituten von größerem Nachteil als die dadurch erzielte Verwaltungsvereinfachung an Vorteilen brächte.

Durch die 44. Novelle zum ASVG, BGBI.Nr. 609/1987, wurde die Bestimmung des § 106 Abs. 1 ASVG an das Bundesgesetz vom 2. Februar 1983, BGBI.Nr. 136, über die Sachwalterschaft für behinderte Personen angepaßt. Jene Fälle, in denen Leistungen nicht an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt werden müssen, wurden der neuen Rechtslage entsprechend gestaltet.

- 3 -

An der grundsätzlichen Bestimmung, wonach Leistungen an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt werden, wurde durch die 44. ASVG-Novelle nichts geändert.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, daß zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs seit längerem Gespräche über die Einräumung der Möglichkeit einer getrennten Auszahlung einer Pension nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz im Falle der gemeinsamen Betriebsführung im landwirtschaftlichen Bereich geführt werden.

Frau Staatssekretär Dohnal ist bereits seit Feber 1987 mit dieser Problematik befaßt. Es wurde auch Anfang 1988 mit führenden Vertretern des Bankenverbandes und der Bundeswirtschaftskammer ein Gespräch mit dem Ersuchen geführt, diese Fragen im zuständigen Expertenkreis zu beraten. Sobald dies geschehen ist, wird Staatssekretär Dohnal die Verhandlungen weiterführen.

